

Vollzug der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV); Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Die Stadt Ansbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Den Betreibern von Holzfeuerungsanlagen, welche nach den Fristenregelungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen werden mussten, jedoch für einen Notbetrieb durch Erklärung gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger betriebsbereit vorgehalten werden, wird, soweit sie den Betrieb einer Gasheizung ganz oder teilweise ersetzen, eine zeitlich befristete Wiederinbetriebnahme unter folgenden Maßgaben gestattet:
 - 1.1 Der Betreiber einer unter Nr. 1 beschriebenen Anlage hat vor der Aufnahme des Betriebs unter Vorlage der bei Stilllegung unterschriebenen Formulare „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage bzw. einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ diesen dem Sachgebiet Umweltrecht der Stadt Ansbach als unterer Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.
 - 1.2 Der Betreiber bestätigt, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde, und dass damit der Betrieb einer **Gasheizung** ganz oder teilweise ersetzt wird.
 - 1.3 Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.
2. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Notbetriebs sind die Vorgaben der unter Nr. 1.1 bezeichneten Merkblätter bei der Wiederinbetriebnahme sowie zur Verwendung zugelassener und geeigneter Brennstoffe nach Herstellerangaben und gemäß der 1. BImSchV zu beachten. Die Verpflichtung zu einer jährlichen Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb bleibt erhalten.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 31.05.2023.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Ansbach, Sachgebiet Umweltrecht, Nürnberger Straße 61, 91522 Ansbach während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht aus (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Ansbach unter der Adresse www.ansbach.de veröffentlicht (Art. 27 a VwVfG).
- Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung mit Ablauf des 31.05.2023 können die betroffenen Feuerungsanlagen wieder nur für den Notbetrieb vorgehalten, jedoch nicht mehr regelmäßig genutzt werden.

Ansbach, 01. September 2022

gez.
Dr. Bucka, Bürgermeister